

Anhang 10

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe vom 1. Januar 2017 – 2019

Vereinbarung per 1. Januar 2020

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages schliessen hiermit folgende Vereinbarung ab:

1. Effektivlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Effektivlohnerhöhung:

- Ab 01.01.2020 CHF 25.-- pro Monat resp. CHF 0.14 pro Stunde generell plafoniert bis zu einem Monatslohn von CHF 5'625.-- pro Monat.

Der Landesindex der Konsumentenpreise auf der Basis Dezember 2010 von 99.3 Punkten (Stand September 2019) gilt als ausgeglichen.

2. Mindestlöhne

In Anwendung von Art. 41 GAV sind die Mindestlöhne gegenüber dem Vorjahr wie folgt angepasst worden: Erhöhung der Lohnklasse A um CHF 100.--, Erhöhung der Lohnklassen B und C um CHF 50.--.

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

a) Isolierspengler mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	24.81	4'300	55'900
21	25.39	4'400	57'200
22	25.68	4'450	57'850
23	26.26	4'550	59'150
24	27.12	4'700	61'100
25	27.99	4'850	63'050
26	28.56	4'950	64'350
27	29.14	5'050	65'650
28	29.72	5'150	66'950
29	30.29	5'250	68'250
30	30.87	5'350	69'550
41	31.74	5'500	71'500

b) Isolierspengler und Isoleure mit Lehrabschlussprüfung in artverwandten Berufen (z. B. Bau- und Lüftungspengler, Brandschutzmonteure, Maurer, Maler, Gipser, usw.)			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.95	4'150	53'950
21	24.52	4'250	55'250
22	24.81	4'300	55'900
23	25.39	4'400	57'200
24	25.97	4'500	58'500
25	26.54	4'600	59'800
26	27.41	4'750	61'750
27	27.99	4'850	63'050
28	28.56	4'950	64'350
29	29.14	5'050	65'650
30	30.01	5'200	67'600
41	30.29	5'250	68'250

c) Angelernte Facharbeiter mit mindestens 12-monatiger Tätigkeit in der Branche (Isoleure, Isolierspengler, Brandschutzmonteure)			
Altersjahr *	pro Stunde CHF	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
20	23.37	4'050	52'650
21	23.37	4'050	52'650
22	23.66	4'100	53'300
23	23.95	4'150	53'950
24	24.52	4'250	55'250
25	25.39	4'400	57'200
26	25.97	4'500	58'500
27	26.54	4'600	59'800
28	27.12	4'700	61'100
29	27.70	4'800	62'400
30	27.99	4'850	63'050
41	28.85	5'000	65'000

- In den ersten 12 Monaten der Beschäftigung in der Branche, kann dieser Mindestlohn für angelernte Mitarbeiter dieser Kategorie um maximal 10% unterschritten werden.

- Berechnungsgrundlage für das Altersjahr: Gilt ab 01.01. des Kalenderjahrs, in welchem der Arbeitnehmende das entsprechende Altersjahr erreichen wird.

d) Lehrabgänger		
Im 1. Jahr nach Lehrabschluss beträgt der Mindestlohn für maximal 12 Monate im Minimum CHF 4'000.00 pro Monat. Anschliessend gilt die Mindestlohnkategorie gemäss Art. 2.1 lit. a) und b) von Anhang 10 GAV.		
Lehrlingsentschädigung ab Lehrverhältnis Juli 2020		
Lehrjahr	pro Monat CHF	pro Jahr CHF
1. Lehrjahr	CHF 1'000.--/Mt.	CHF 13'000.--
2. Lehrjahr	CHF 1'350.--/Mt.	CHF 17'550.--
3. Lehrjahr	CHF 1'850.--/Mt.	CHF 24'050.--
Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 320.00 pro Monat bzw. 17.-- pro Arbeitstag gemäss Art. 46 GAV.		

3. Vollzugskostenbeitrag, Grundbeitrag, Ausbildungsbeitrag (Art. 22 GAV)

Alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Lernenden entrichten folgende Beiträge:

a) Beiträge der Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag von CHF 20.00 / Monat und
- Ausbildungsbeitrag von CHF 15.00 / Monat.

Total CHF 35.00 / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Arbeitnehmers und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

b) Beiträge der Lernenden

Alle Lernenden entrichten einen

- Ausbildungsbeitrag von CHF 10.00 / Monat.

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn des Lernenden und ist auf der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen.

c) Beiträge der Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber entrichten einen

- Vollzugskostenbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 20.00 / Monat
- Ausbildungsbeitrag pro Arbeitnehmer von CHF 15.00 / Monat

Total CHF 35.00 / Monat sowie

- Grundbeitrag von pauschal CHF 240.00 / Jahr, bzw. CHF 20.00 pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet.

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die den Arbeitnehmern und Lernenden abgezogenen Beiträge sind periodisch gemäss Weisung der Paritätischen Landeskommission auf das Konto der Paritätischen Landeskommission zu überweisen.

4. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit (Art. 46 GAV)

Die Arbeitgeber haben ein Spesenreglement für das Montagepersonal zu erstellen. Die Minimalansätze sind:

- Für alle Arbeitnehmer, welche sich nicht im Betrieb des Arbeitgebers verpflegen können:
 - CHF 17.-- pro Arbeitstag, oder
 - CHF 320.-- pro Monat als Pauschalentschädigung als Auslagenersatz für auswärtige Verpflegung.

5. Arbeitszeit (Art. 28.3 GAV)

Gestützt auf Art. 28.3 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2020 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf 2096 Stunden fest.

Bern, Zürich im November 2019

Verband Schweizerischer Isolierfirmen ISOLSUISSE für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Der Präsident

Der Sekretär

Konrad Maurer

Urs Hofstetter

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin

Der Co-Vizepräsident

Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva

Aldo Ferrari

Vincenzo Giovannelli